

Aufgaben zur Prüfungsvorbereitung

Grund- und Menschenrechte

1. Menschenrechte im Islam **M1**

1.1 Definieren Sie den Begriff Menschenrechte. Erläutern Sie deren Bedeutung für den Einzelnen.

1.2 Die Staaten der Kairoer Erklärung **M1** haben die allgemeine Erklärung der Menschenrechte **M2** ebenfalls unterzeichnet. Vergleichen Sie Art. 1 von **M1** mit Art. 1–2 von **M2**.

1.3 Untersuchen Sie, ob es sich bei den Menschenrechten im Islam um eine Erweiterung oder eine Beschränkung der Menschenrechte handelt. Überlegen Sie, für welche Personen sich Unterschiede ergeben, und begründen Sie aus dem Wortlaut der Dokumente.

1.4 Nennen Sie drei Beispiele für Menschenrechtsverstöße weltweit, und stellen Sie zwei davon genauer dar.

1.5 Diskutieren Sie, inwieweit es Möglichkeiten gibt, gegen Menschenrechtsverstöße vorzugehen.

2. Schutz der Grundrechte

2.1 Nennen Sie fünf Grundrechte im Grundgesetz und stellen Sie deren Hauptinhalt dar.

2.2 Erläutern Sie, wie eine mögliche Einschränkung der Grundrechte in unserer Verfassung geregelt ist.

2.3 Angenommen, ein Bürger sieht sich in einem Grundrecht zu Unrecht eingeschränkt: Stellen Sie seine rechtlichen Möglichkeiten dar und benennen Sie die zuständigen Gerichte.

M1 Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam (Hg. von der OIC, 1990)



Fahne der Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC). Ihr gehören 57 vorwiegend islamische Mitgliedstaaten an, davon haben 45 Länder die Kairoer Erklärung am 5. August 1990 angenommen.

Artikel 1

a) Alle Menschen bilden eine Familie, deren Mitglieder durch die Unterwerfung unter Gott und die Abstammung von Adam verbunden sind. Alle Menschen sind gleich in Sinne
5 der grundlegenden Menschenwürde sowie der Grundrechte und Grundpflichten, ohne jede Diskriminierung aufgrund

von Rasse, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht, religiösem Glauben, politischer Zugehörigkeit, sozialem Status oder anderer Erwägungen. Wahrer Glaube ist die Garantie für den Genuss solcher
10 Würde auf dem Weg zur Vervollkommnung des Menschen. [...]

Artikel 10

Der Islam ist die Religion der unverdorbenen Natur. Es ist verboten, auf einen Menschen in irgendeiner Weise Druck auszuüben
15 oder die Armut oder Unwissenheit eines Menschen auszunutzen, um ihn zu einer anderen Religion oder zum Atheismus zu bekehren.

20 Artikel 24

Alle in dieser Erklärung aufgestellten Rechte und Freiheiten unterliegen der islamischen Scharia.

Artikel 25

25 Die islamische Scharia ist der einzige Bezugspunkt für die Erklärung oder Erläuterung eines jeden Artikels in dieser Erklärung.

Nach: Michael-Jysander Freimuth: Menschenrechte. Grundlagen und Dokumente. Bonn 2015, S. 746 ff.

Scharia: Religiöses islamisches Recht, im 7.–9. Jahrhundert von islamischen Theologen und Rechtsgelehrten entwickelt. Umfasst insbesondere das Familienrecht, Erbrecht, Schuld- und Strafrecht sowie das rituelle religiöse Recht.

M2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN-Resolution, 1948)

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen
5 einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa
10 nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. [...]

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder
15 Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf (Aufruf: 19.12.2016)